Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 LUA-G

LUA-G - Landesumweltanwaltschafts-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Einrichtung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft

§ 2

(1) Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft ist eine Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Landesumweltanwaltschaft ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

In Kraft seit 01.08.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at